

## 1. Grundlage

Die Eltern sowie Dritte, denen die Kinder anvertraut sind, sind dafür verantwortlich, dass diese den obligatorischen und den fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen.

## 2. Handhabung Jokertage

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Die Jokertage können einzeln oder aufeinanderfolgend bezogen werden.

Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen Ende Schuljahr.

## 3. Sperrtage (Einlösung des Jokertages nicht möglich)

- \_ Der **erste Schultag** im **1. Kindergarten**, der **1. Klasse**, der **4. Klasse** und der **1. Sekundarschule**.
- \_ Öffentliche **Vernissage der Abschlussprojekte** der 3. Sekundarschule. Dieses Datum ist in der Regel anfangs Juni und ist grundsätzlich im Jahresablauf ersichtlich.

## 4. Vorgehen

Die Eltern haben, unter Berücksichtigung der Schulsituation ihres Kindes, zu entscheiden, ob sich die Absenz vertreten lässt. Sie teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig schriftlich der Klassenlehrperson mit. Die Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, auch alle weiteren Betroffenen (Fachlehrpersonen, Therapeutinnen, Hort, Mittagstisch, Aufgabenhilfe, Schulbus usw.) über den Bezug eines Jokertages vorgängig zu informieren.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuarbeiten.

Die Klassenlehrperson nimmt Kenntnis von der Eingabe und führt Kontrolle über die bezogenen Jokertage.

## 5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde überarbeitet, von der Schulpflege am 27. Mai 2013 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Schulpflege Bassersdorf

Hans Stutz  
Präsident

Susanna Galati  
Leiterin Schulverwaltung